

[KBR Ralf Dressel, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt]

23.05.2021

VG Ebern-Pfarrweisach
z.H. Fr.Schmitt
Rittergasse 3

96106 Ebern

[]

**7.Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes
„Salomonsberg II“ der Gemeinde Pfarrweisach**

Seitens des Brandschutzes sollten zu den vorliegenden Unterlagen folgende Punkte berücksichtigt werden.

1. Die Löschwasserversorgung (siehe W405) muss je nach Nutzung (z.B. Wohngebiet, Gewerbegebiet) in der erforderlichen Menge durch die Gemeinde/Stadt vorgehalten werden.
Bei unzureichender Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz sind zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung unterirdische Löschwasserbehälter mit dem erforderlichen Fassungsvermögen einzuplanen.
2. Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gebäude errichtet werden, bei denen der Fußboden eines Geschoßes, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, mehr als 7 m über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist der zweite Flucht- und Rettungsweg durch bauliche Maßnahmen zu sichern. Darauf kann dann verzichtet werden, wenn die Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist über Rettungsgeräte verfügt, mit denen sie an den höheren Gebäuden anleitern kann und entsprechende Zufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf den Grundstücken vorgesehen sind.
(Bei Gebäuden geringer Höhe ist dies z.B. die tragbare vierteilige Steckleiter.)



Ralf Dressel
Kreisbrandrat